



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Firma
Segers BVBA
Meir 72
2381 Weelde
Belgien

Datum: 09.11.2012

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
52.02.03-TG-7/12-zu

Auskunft erteilt:
Herr Zuschke

frank.zuschke@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K 224
Telefon: (0221) 147 - 3416
Fax: (0221) 147 - 2895

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX

Abfallwirtschaft;

Erlaubnis für Beförderer von gefährlichen Abfällen gemäß § 54 KrWG
i.V.m. § 7 BefErIV

Ihr Antrag vom 02.10.2012

Anlage: Formblatt: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler,
Beförderer, Händler und Makler nach § 54 Abs. 1 KrWG

I.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 54 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft
und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
(Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012, BGBl. I, S. 212)
i.V.m. § 7 der Verordnung zur Beförderungserlaubnis (Beförderungser-
laubnisverordnung - BefErIV vom 10.09.1996, BGBl. I, S. 212, 251) in
den jeweils gültigen Fassungen wird Ihnen die

**Erlaubnis,
als Beförderer von gefährlichen Abfällen
tätig zu sein,**

erteilt.

Diese Erlaubnis gilt ebenfalls für die Tätigkeit als Beförderer für nicht
gefährliche Abfälle gemäß § 53 Abs. 1 KrWG.

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis.
Soweit im Folgenden abweichende Nebenbestimmungen getroffen wer-
den, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



1. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen, geändert oder mit neuen Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen oder zur Sicherheit einer geordneten Entsorgung geboten ist.
2. Diese Erlaubnis gilt nur in Verbindung mit einem ausreichenden Versicherungsschutz für Ihre Transportmittel. Damit die Erlaubnis nicht erlischt, sind befristete Haftpflichtversicherungen rechtzeitig zu verlängern.
3. Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar und auf die im Antrag benannten Betriebsinhaber, Geschäftsführer und verantwortlichen Personen beschränkt.
4. Bei Abmeldung des Gewerbes wird diese Erlaubnis mit dem Tag der Abmeldung unwirksam. Eine Abmeldung ist mir unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Erlaubnis gilt nur für die grenzüberschreitende Beförderung im Rahmen der Verordnung (EG) 1013/2006.
6. Die Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum und wird entsprechend Ihrem Antrag unbefristet erteilt.
7. Die Erlaubnis gilt antragsgemäß für **die im Folgenden genannten Abfallarten** des Europäischen Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV vom 10.12.2001; BGBl Teil I Nr. 65, veröffentlicht am 12.12.2001)

Abfallschlüssel nach AVV:

070104*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
190208*	flüssige, brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

8. Als Beförderernummer setze ich fest:

ZBEE30009

Diese Nummer ist als Registriernummer in einer Notifizierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/ 2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (Amtsblatt der Europäischen Union vom 12. Juli 2006, Nr. L 190/1) in der zur Zeit gültigen Fassung) zu verwenden.



9. Änderungen des für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhaltes sind mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere:
- der Übergang der Firma in andere Besitzverhältnisse;
 - Änderung der Betriebsinhaber, gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigten Gesellschafter, Geschäftsführer;
 - Änderung der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Person(en).
10. Gemäß § 8 Abs. 4 BefErIV ist bei der Beförderung eine Ausfertigung der Beförderererlaubnis oder die Erlaubnis nach § 54 Abs. 3 Nummer 2 des KrWG ersetzende Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb mitzuführen.
- Diese Unterlagen sind den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.
11. Mit der Einsammlung darf erst begonnen werden, wenn durch Abstimmung mit dem Betreiber der Entsorgungsanlage sicher gestellt ist, dass die Abfälle dort unmittelbar übernommen werden können.
12. Der Transport der Abfälle hat auf direktem Weg zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung oder ein Umschlag sind während des Transportzeitraumes nicht gestattet, es sei denn, diese Tätigkeiten finden in einer Entsorgungsanlage statt, sofern hierfür die rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Umladung und Zwischenlagerung vorliegen.
13. Sollte aus zwingenden Gründen eine Übergabe der Abfälle an den Entsorger am Tag des Einsammelns nicht möglich sein, so kann das Fahrzeug bis zum nächsten Werktag auf Ihrem Betriebsgelände abgestellt werden, sofern dieses dafür zugelassen ist. Hierbei dürfen die Transportbehältnisse (Mulden, Container, Fässer o. ä.) nicht vom Fahrzeug getrennt werden.
14. Abfälle dürfen grundsätzlich nicht vermischt werden, es sei denn, dies geschieht auf der Grundlage einer zulässigen Sammelentsorgung.

II.

Begründung

Nach Ziffer 30.1.9 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der derzeit gültigen Fassung, bin ich für Sie die zuständige Behörde für die Entscheidung über die Erlaubnis für Beförderer von gefährlichen Abfällen.



Die gewerbsmäßige Tätigkeit als Beförderer von gefährlichen Abfällen bedarf einer Erlaubnis gemäß § 54 Abs. 1 KrWG. Die Erlaubnis ist unter Verwendung eines Formblattes schriftlich zu beantragen. Hierbei kann der Umfang der Abfallarten, das Einsamlungsgebiet sowie die zeitliche Geltungsdauer angegeben werden.

Mit Ihrem im Bezug genannten Schreiben haben Sie unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen eine solche Erlaubnis beantragt. Danach soll die Erlaubnis unbefristet für alle Abfallarten nach dem europäischen Abfallverzeichnis und ausschließlich für die grenzüberschreitende Abfallverbringung nach den Bestimmungen der Verordnung EG 1013/2006 gelten.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn nicht Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes (oder einer Zweigniederlassung) beauftragten Person rechtfertigen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ergab, dass derzeit keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der im Antrag genannten Personen ergeben. Der Nachweis der Sach- und Fachkunde wurde vorgelegt. Dem Antrag war somit stattzugeben.

Die Erlaubnis kann nach § 54 Abs. 2 KrWG i.V.m. § 8 Abs.2 BefErlV inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Die festgelegten Auflagen sind sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen, um sicherzustellen, dass die vom KrWG aufgestellten Anforderungen an die gewerbsmäßige Tätigkeit für Beförderer von gefährlichen Abfällen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit und damit die Voraussetzungen für die Befördererlaubnis während ihrer Geltungsdauer gewährleistet sind.

III.

Hinweise

1. Die Erlaubnis kann insbesondere bei
 - falschen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
 - Nichteinhaltung der Auflagen der Erlaubnis oder
 - sonstigen Verstößen gegen die abfallrechtlichen Vorschriftenzurückgenommen oder widerrufen werden. Verstöße können als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
2. Beim Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Auf die Regelungen des § 7



KrWG (Grundpflichten der Abfallbeseitigung) weise ich ausdrücklich hin.

3. Gemäß § 55 KrWG sind die Fahrzeuge vor Antritt der Fahrt mit 2 rückstrahlenden Warntafeln (A-Schilder) zu versehen.
4. Mit der Ausführung einer Beförderungstätigkeit darf der Beförderer einen Dritten nur beauftragen, wenn dieser die jeweils wahrgenommene Beförderungstätigkeit gemäß § 53 KrWG angezeigt hat oder, falls für die beauftragte Tätigkeit notwendig, im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 54 KrWG ist.
5. Für das in § 4 der BefErIV genannte sonstige Personal ist der Fortbildungsbedarf durch den Betriebsinhaber im Einzelfall zu ermitteln (§ 6 BefErIV).
6. Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht mit ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften, insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe der GGVSEB entsprechend gekennzeichnet werden müssen.
7. Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 69 Abs.1 Nr.7 und Nr. 8 KrWG, § 69 Abs. 2 Nr. 13, § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i.V.m. § 12 der BefErIV, und der §§ 326, 330 des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.
8. Diese Erlaubnis ergeht unbeschadet landesspezifischer Regelungen. Andienungspflichten oder Anschluss- und Benutzungszwang sind zu beachten.

IV.

Gebühren

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung



Datum: 09.11.2012

Seite 6 von 6

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Zuschke)



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Firma
Segers BVBA
Meir 72
2381 Weelde
Belgien

Datum: 11.07.2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
52.02.03-TG-6/13-zu

Auskunft erteilt:
Herr Zuschke

frank.zuschke@brk.nrw.de
Zimmer: K224
Telefon: (0221) 147 - 3416

Fax: (0221) 147 - 4014

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

Abfallwirtschaft

Einsammeln und Befördern

Ihr Antrag auf Änderung Ihrer Erlaubnis zum Befördern gemäß § 54
KrWG i.V.m. § 7 BefErlVV vom 04.07.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund Ihres Antrages vom 04.07.2013 ergeht folgender

Änderungsbescheid

Mein Erlaubnisbescheid vom 09.11.2012 (Az.: 52.02.03-TG-7/12-zu)-
ändere ich wie folgt:

Zu 7.) der Erlaubnis als Beförderer von gefährlichen Abfällen

Folgende(r) Abfallschlüssel ist zusätzlich Bestandteil meiner Erlaubnis
vom 09.11.2012:

- 070104* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und
Mutterlaugen
- 070704* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und
Mutterlaugen
- 160114* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Mein Erlaubnisbescheid vom 09.11.2012 behält im Übrigen mit seinen
Nebenbestimmungen und Hinweisen weiterhin seine Gültigkeit.

Hinweis:

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 11.07.2013
Seite 2 von 2

Das Original dieses Bescheides ist Bestandteil der o.g. Erlaubnis als Beförderer von gefährlichen Abfällen. Eine Kopie von beiden Bescheiden inklusive Anlagen ist beim Transport mitzuführen.

Dieser Änderungsbescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Zuschke)